

Deckungserweiterung für die Maschinenversicherung bzw. Maschinen- und Sachversicherung von Biogasanlagen (zu Allianz AMB 2012)

Beschädigung oder Zerstörung der Fermenterbiologie (ohne vorhergehenden Sachschaden am Fermenter bzw. an den maschinellen Einrichtungen im oder direkt am Fermenter)

- Fassung April 2021-

TV 0571/01

1. Abweichend von Nr. 2.3 Absatz 2 der „Besonderen Bestimmungen für die Maschinenversicherung von Biogasanlagen bzw. Maschinen- und Sachversicherung von Biogasanlagen“ leistet der Versicherer Entschädigung für die unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung der Fermenterbiologie, insbesondere durch „Kippen oder Vergiftung“ ohne vorhergehenden Sachschaden am versicherten Fermenter selbst oder der im oder direkt am Fermenter installierten maschinellen Einrichtungen, soweit diese teilweise oder ganz ausgetauscht werden muss. Absatz 3 von Nr. 2.3 entfällt.

1.1 Die Fermenterbiologie gilt als beschädigt oder zerstört, wenn eine Leistungsminderung in der Gasproduktion eintritt. Als Minderleistung gilt, wenn die aktuelle Gasproduktion an fünf hintereinander folgenden Tagen unter 50 % der mittleren Leistung der davorliegenden neunzig Tage sinkt.

2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Beschädigungen oder Zerstörungen der Fermenterbiologie durch

- Verstöße gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften;
- vom Versicherungsnehmer vorausgeplante oder behördlich angeordnete Abschaltungen der Biogasanlage;
- Ausfälle des Personals, das die Biogasanlage bedient;
- Umstellung der Produktionsprozesse oder Erprobung/Test von neuen Verfahren;
- Versorgungsengpässe der notwendigen Rohstoffe (wie z.B. zu geringe oder fehlende Rohstofflieferungen);
- Rohstoffe minderer Qualität (wie z.B. verdorbene Rohstoffe);
- Tierkrankheiten oder -seuchen.

das Vorhandensein von und/oder die Beaufschlagung mit Krankheitserregern mit Ausnahme von Bakterien der Fermenterbiologie.

3. Bei Schäden an der Fermenterbiologie, die ohne einen vorherigen Sachschaden am Fermenter selbst oder der im oder direkt am Fermenter installierten maschinellen Einrichtungen eingetreten sind, gilt eine Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 1.000 EUR.

4. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

In Ergänzung von Nr. 4 der „Besonderen Bestimmungen für die Maschinenversicherung von Biogasanlagen bzw. Maschinen- und Sachversicherung von Biogasanlagen“ hat der Versicherungsnehmer bei der Fermenterbiologie die nachstehend aufgelisteten Kriterien durch einen externen Sachverständigen mindestens im Abstand von vier Wochen überprüfen zu lassen:

- Gehalt an Essig- und Propionsäure
- Verhältnis Essigsäure/Propionsäure
- Gehalt an Ammonium-N
- Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt)
- organischer Trockensubstanzgehalt (oTS-Gehalt)

Die Ergebnisse dieser Analyse sind zu bewerten und zu protokollieren. Der Versicherungsnehmer hat die angesprochenen Empfehlungen unverzüglich (auf eigene Kosten) umzusetzen und zu protokollieren.

5. Zusätzliche Einschlüsse gemäß Nr. 7 der „Besonderen Bestimmungen für die Maschinenversicherung von Biogasanlagen bzw. Maschinen- und Sachversicherung von Biogasanlagen“

Satz zwei (Hierunter fallen jedoch keine Kosten, die im Zusammenhang mit der Fermenterbiologie aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht als Folgeschaden gemäß Nr. 2.3 Absatz 2 mitversichert ist.) entfällt.

6. Wartezeit

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von 90 Tagen nach Versicherungsbeginn (Wartezeit) dieser Deckungserweiterung